



**St. Wolfgang
Schule**

Reutlingen
Freies kath. Schulwerk
Reutlingen-Pfullingen e.V.
Der Förderverein

Satzung

des Vereins „Freies Katholisches Schulwerk Reutlingen-Pfullingen“ in Reutlingen in der Fassung vom 24.11.2021.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freies Katholisches Schulwerk Reutlingen-Pfullingen“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 350269 eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verein bezweckt die Gründung und Trägerschaft von katholischen freien Schulen. Sein Ziel ist, katholische Schulen zu unterhalten, zu erweitern und in jeder Hinsicht zu fördern, sowie allgemein Interesse und Verständnis für ein katholisches freies Schulwesen zu wecken.

(2) Der Verein fördert Erziehung und Bildung an katholischen freien Schulen ideell und materiell. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Unterstützung und Mitgestaltung des Schullebens, von Schulveranstaltungen und Bildungsangeboten
- Förderung sozialer Kompetenz und Berufsorientierung
- Ausstattung der Schulen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
- Beschaffung von Drittmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Schulbetrieb

Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner Zwecksetzung (§2, Abs. 1) der vom Bischof von Rottenburg errichteten „St. Wolfgang Schulstiftung Reutlingen“ (vgl. KABI.2008, S.16) und ermächtigt diese, alle für den Schulbetrieb notwendigen behördlichen Genehmigungen im eigenen Namen einzuholen. Der Verein überträgt für die Dauer des Schulbetriebs das Betriebsvermögen der St. Wolfgang Schule einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften treuhänderisch auf die „St. Wolfgang Schulstiftung Reutlingen“.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2021 kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur max. Höhe der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG bezahlen.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder in die St. Wolfgang Schule aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder des Vereins können Erwachsene und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an das Vorstandsgremium zu richten. Dieses entscheidet über den Antrag.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (pro Mitgliedsbeitrag ein Stimmrecht).

(3) Die Höhe und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, scheiden mit dem Austritt ihres Kindes aus der St. Wolfgang Schule als ordentliche Mitglieder aus. Sie können und sollen jedoch als fördernde Mitglieder weiter im Verein bleiben.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Geschäftsjahresende (31.07.) möglich.

Er erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Geschäftsjahresende.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsgremium

(6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied 2 Wochen vor der Beschlussfassung in der nächsten Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden.

Das Mitglied ist auf Wunsch vor der Beschlussfassung anzuhören. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandschaft zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht

(7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Das gleiche gilt für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Vorstandsgremium und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Das Vorstandsgremium umfasst 7 bis 9 Personen. Kraft Amtes gehören zum Vorstandsgremium der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Rektor*in der St. Wolfgang Schule sowie der Pfarrer oder ein(e) von ihm delegierte(r) Vertreter*in der Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Reutlingen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang zu wählen. Dazu legt die Mitgliederversammlung zunächst die Größe des Vorstandsgremiums gemäß Abs. (1) fest. Bei der Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele nicht kumulierbare Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Dem Vorstandsgremium sollten mindestens 3 ordentliche Mitglieder angehören und dieses wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit

- den Vorsitzenden

-dessen Stellvertreter

- den Finanzreferenten.

Der Protokollführer wird durch das Vorstandsgremium bestimmt.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Vermögensausgaben größer 300 € und bei Darlehensgeschäften die Zustimmung des Vorstandsgremiums erforderlich ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Das Vorstandsgremium erledigt sämtliche Geschäfte des Vereins; es erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vermögen. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandsgremiums zur Sitzung eingeladen worden sind. Über die Sitzungen ist eine vom Protokollführer und Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Wegfalls, durch den Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine (ordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstatten der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Der Finanzreferent legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr vor.

(3) Die Jahresrechnung des Vereins und die Kassenführung ist durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen und der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen.

(4) Die (ordentliche) Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des gesamten Vorstandsgremiums mit einfacher Mehrheit.

(5) Anträge, welche auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässt.

(6) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beurkunden.

(9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikations-raum) abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung sollte vorrangig als Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(11) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens nach drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Wolfgang Schulstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zur Förderung des katholischen Schulwesens zu verwenden hat.

Protokollführer

Vorstandsvorsitzender